

Anmerkungen zur

Fachlichen Stellungnahme der LÖBF vom 15.07.2002
zum NEULAND-Gutachten

Einschätzung der FFH- und Naturschutzwürdigkeit eines Teilbereichs des Haustenbaches auf dem Gebiet der Gemeinde Hövelhof bei Staumühle

(im westlichen Randbereich des NATURA 2000-Gebietsvorschlags „Senne“)
(April 2002)

Die LÖBF präsentiert analog ihrer Stellungnahme vom 19.06.2002 zum NEULAND-Gutachten „Plausibilitätsprüfung des NATURA 2000-Gebietsvorschlags `Sennebäche` (DE-4117-301) auf dem Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock“, für das aufgrund des Untersuchungsumfanges eine ausführlichere Auseinandersetzung mit der FFH-Meldepraxis möglich war, keine Fakten oder Belege für die FFH-Würdigkeit, sondern „befasst sich vorrangig mit den Fehleinschätzungen des Gutachters, ohne im Detail vollständig auf alle aus fehlerhaften Grundannahmen ableitenden Aussagen einzugehen“ (Zitat LÖBF, 15.07.2002, S. 1).

Es stellt sich die Frage, warum die LÖBF keine detaillierten und nachvollziehbaren Informationen und Bestandsdaten liefert, die eine allgemeine Nachvollziehbarkeit der Gebietsmeldung in diesem Teilbereiche und eine zweifelsfreie Einschätzung der Bedeutung des relevanten Abschnittes des Haustenbaches erlauben. Stattdessen begnügt sich die LÖBF mit der Nennung von Quellen, die die Bedeutung des Teilbereiches belegen sollen. Dadurch erhält die Stellungnahme eher den Eindruck einer Rechtfertigung als den Versuch, die Einbeziehung dieses Teilbereiches des Haustenbaches den Betroffenen nachvollziehbar und verständlich begründen zu wollen.

Es wird in der Stellungnahme der LÖBF dargestellt, welches die wesentlichen Gründe für die Einbeziehung des hier diskutierten Teilbereichs des Haustenbaches waren. Dabei werden die Vorkommen von Bachneunauge und Groppe sowie die für diese relevanten Erlen-Eschenwälder in rudimentärer Ausprägung und das Vorkommen des gut ausgebildeten Lebensraumtyps von Fließgewässern mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* aufgeführt. Als Begründung für die Einbeziehung in das Vogelschutzgebiet wird das regelmäßige Vorkommen von Eisvogel und Schwarzstorch zur Nahrungssuche aufgeführt.

Da das Vorhandensein der Erlen-Eschenwälder, auch nicht in rudimentärer Ausprägung, und des Lebensraumtyps der Fließgewässer mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* sowie die Bedeutung des Gebietes für die Vogelarten durch eigene und aktuellere Untersuchungen nicht bestätigt werden konnte, bleibt das Vorkommen von Bachneunauge und Groppe entscheidungsrelevant.

Durch den Hinweis, dass die Abgrenzung des Gebietes "nach den naturschutzfachlichen Standards unter Einbeziehung der bereits als geschützte Landschaftsbestandteile gesicher-

ten z.T. extensiven und feuchten Grünlandflächen" erfolgte, entsteht der Eindruck, dass in diesem Fall letzteres das entscheidende Abgrenzungskriterium gewesen sein dürfte. Eine Gebietsauswahl und Gebietsabgrenzung aufgrund einer vorhandenen Schutzgebietsausweisung ist jedoch von der FFH-Richtlinie nicht vorgesehen, da diese eine fachliche Gebietsauswahl und Gebietsabgrenzung verlangt. Die bisher preisgegebene fachliche Begründung macht die Gebietsabgrenzung wegen der geforderten ausreichenden naturräumlichen Repräsentanz der Meldung nicht nachvollziehbar.

Für die Gebietsauswahl und die Gebietsabgrenzung ist es notwendig, dass eine teilflächen-spezifische Differenzierung der vorkommenden Arten und Lebensraumtypen vorgenommen werden kann, insbesondere auch, um die Meldung den betroffenen Eigentümern nachvollziehbar darlegen zu können. Es ist zwar richtig, dass im Meldeverfahren eine Differenzierung im Standarddatenbogen nicht vorgesehen ist, dies aber deshalb, weil die FFH-Richtlinie vorsieht, dass jede Teilfläche für sich eine hinreichende FFH-Würdigkeit haben muss.

Fisch- und Rundmaularten

Die LÖBF weist darauf hin, dass der vorgeschlagene Abschnitt flächendeckend Populationen von Bachneunauge und Groppe enthält. Ein nachvollziehbarer Beleg wird hierfür allerdings nicht geliefert. Eine spezifische Untersuchung der Vorkommen von Fisch- und Rundmaularten als Grundlage für die FFH-Gebietsauswahl erfolgte nicht. Die bei RÖMER (1997) dargestellten Ergebnisse zu den Vorkommen von Fisch- und Rundmaularten in der Senne erlauben für diesen Teilbereich des Haustenbaches lediglich den Schluss, dass die Populationen allenfalls eine signifikante Repräsentativität besitzen (s. NEULAND-Gutachten). Lediglich eine mündliche Aussage von RÖMER, dass die Arten flächendeckend in guten Populationen vorkommen, ist für die Einbeziehung in das FFH-Gebiet wohl nicht ausreichend. Eine "hervorragende Bedeutung" der Vorkommen wird durch die angegebenen Literaturquellen in keiner Weise zweifelsfrei belegt. Nicht nachvollziehbar ist, dass der Teilbereich des Haustenbaches "schon aus Gründen der Repräsentativität und räumlichen Verbreitung meldepflichtig" ist. In der Diskussion hilfreich wäre hierbei auch die Nennung von Vergleichsdaten im Naturraum. Leider werden auch keine aussagekräftigen Informationen zur Gesamtverbreitung geliefert. Wenn diese die Grundlage des Meldevorschlages waren und insbesondere die Verbreitung des Bachneunauges gut untersucht ist, ist die Kenntnis dieser Daten entscheidend, um die repräsentative Bedeutung des Vorkommens belegen zu können. Die Aussagen des Landesamtes für Fischerei gehen allerdings mit der positiven Einschätzung der Datenlage nicht konform.

Eine Einbeziehung dieses Teilbereiches des Haustenbaches in das FFH-Gebiet "Senne" kann daher aufgrund der Vorkommen von Bachneunauge und Groppe insgesamt nicht nachvollzogen werden.

Nicht nachzuvollziehen ist, warum "die Sicherung der Aue von überragender Bedeutung für den Fortbestand dieser Arten ist". Naturnahe Auenstrukturen, die erhalten werden könnten,

sind nicht vorhanden. Die Aue ist durch Grünlandnutzung geprägt, vorkommende Gehölze und Hochstaudenfluren beschränken sich auf punktuelle Bereiche und einen schmalen Gewässerrand, das Bachröhricht ist insgesamt nur punktuell vorhanden. Auch wenn die Barrieren im Gewässer nicht zu einem Erlöschen der Populationen geführt haben, stellen sie doch eine erhebliche Beeinträchtigung dar, da die Sohlabstürze im Gewässer offenkundig in mehreren Fällen weitaus höher als 0,5 m sind. Auch wenn die durch das Teilgebiet verlaufende A 33 aufgrund des breiten Durchlasses für die Fischvorkommen keine Beeinträchtigung darstellen soll, stellt die Einbeziehung der wenigen Hektar umliegender Grünflächen jenseits der Autobahn die Nachvollziehbarkeit des Naturschutzhandelns in der Öffentlichkeit infrage. Allerdings ist auch davon auszugehen, dass die Abwässer der Autobahn sehrwohl auf die Gewässerqualität Einfluss haben können.

Lebensraumtypen

Das nahezu durchgehende Vorkommen des Lebensraumtyps Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) im Bereich des Haustenbaches zwischen Staumühle und Klausheide kann durch eigene Untersuchungen nicht bestätigt werden. Die Vegetation innerhalb des Haustenbaches weist in diesem Teilabschnitt punktuelle und lückige Bestände auf und bildet an keiner Stelle zusammenhängende Bestände. Durch die schlechte Ausbildungsform im Untersuchungsgebiet kann dem Bestand nur eine nicht signifikante Repräsentativität zugeschrieben werden. Das Vorkommen des Verbandes *Ranunculion fluitantis* besteht nicht oder nur fragmentarisch, da die vorhandenen Arten eher eine Zuordnung zum Bachröhricht (*Sparganio-Glycerion fluitantis*) erlauben (s. NEULAND-Gutachten). Lediglich der Hinweis der LÖBF, dass aktuelle Überprüfungen das Vorkommen des Verbandes *Ranunculion fluitantis* bestätigen, ist wenig überzeugend, wenn diese Untersuchungsergebnisse nicht belegt werden. Eine Ausweisung als FFH-Gebiet einzig auf der Grundlage einer 1997 veröffentlichten Diplomarbeit erscheint wenig akzeptabel.

Die LÖBF bestätigt, dass die vorhandenen Erlen-Eschenbestände nicht die Voraussetzungen zur Einstufung als Lebensraumtyp "Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern" im Sinne der FFH-Kriterien erlauben. Da die Bestände im untersuchten Teilabschnitt des Haustenbaches bis auf Einzelbäume nicht vorhanden sind, können sie in diesem Bereich wohl kaum "als Bach-Erlen-Eschenwald zur Entwicklung eingestuft" werden.

Eine Einbeziehung dieses Teilbereiches des Haustenbaches in das FFH-Gebiet "Senne" kann daher aufgrund der Vorkommen von Lebensraumtypen insgesamt nicht nachvollzogen werden.

Vogelarten

Eine herausragende Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Nahrungsrevier für Eisvogel und Schwarzstorch kann nicht bestätigt werden. Auch wenn anzunehmen ist, dass diese Arten gelegentlich im Gebiet zur Nahrungssuche anzutreffen sind, werden es nur Einzelvor-

kommen sein und rechtfertigt dies alleine noch keine Einbeziehung in das Vogelschutzgebiet. Die Einschätzung, dass der relevante Teilbereich des Haustenbaches wichtiger Bestandteil des Aktionsraumes des auf dem Truppenübungsplatz vorkommenden Brutpaares des Schwarzstorches ist, kann nicht geteilt werden. Die Bedeutung der Population des Eisvogels auf dem Truppenübungsplatz Senne ist unbestritten. Der Hinweis auf einen Brutplatz außerhalb des Gebietes, vmtl. in der südlich gelegenen Abgrabung im Naturschutzgebiet, ist informativ, kann aber nicht entscheidungsrelevant sein. Die Einschätzung, dass die Wassermusel und die Gebirgsstelze in diesem Gewässerabschnitt in optimaler Dichte vorkommen, kann nicht geteilt werden und ist für sich ebenfalls kein ausreichender Entscheidungsgrund für die Einbeziehung in das FFH-Gebiet. Auch vereinzelt Auftreten der Großen Rohrdommel stellt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung in das Vogelschutzgebiet dar.

Eine Einbeziehung dieses Teilbereiches des Haustenbaches in das Vogelschutzgebiet "Senne" kann daher aufgrund der Vorkommen von Vogelarten insgesamt nicht nachvollzogen werden.

Fazit

Insgesamt kann die Entscheidungsgrundlage, "dass für die Einbeziehung des Haustenbaches in das Gesamtgebiet (Anm.: hier geht es einzig um den Teilbereich zwischen Staumühle und Klausheide!) die biologische Ausstattung, d.h. das Vorkommen von Lebensräumen und/oder Arten entscheidend ist" durch eigene Untersuchungen des Gewässerabschnittes nicht bestätigt werden. Eine FFH-Meldung des Gebietes zum Zwecke der Sicherung eines verbliebenen repräsentativen naturnahen Bereiches der "feuchten Senne" ist nicht gerechtfertigt. Unabhängig von der Diskussion, ob es sich hier tatsächlich um einen repräsentativen Bereich handelt, ist das relevante Gebiet bereits als Geschützter Landschaftsbestandteil gesichert.

Aufgrund der Stellungnahme der LÖBF vom 15.07.2002 zum NEULAND-Gutachten ergeben sich keine Anhaltspunkte zur Relativierung der diesbezüglichen Aussagen. Die Darlegungen der LÖBF sind allerdings geeignet, den fachlich Unbedarften ob der anscheinend wissenschaftlichen Diktion der Auslassungen zu verunsichern. Berechtigt vorgetragene Kritik wird ohne substantielle Darstellungen zurückzuweisen, was die Akzeptanz der FFH-Gebietsmeldung in der Öffentlichkeit nachhaltig untergräbt.

Die Zusicherung des MUNLV, dass sie „schließlich versichern, dass alle der EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebiete von dieser fachlich überprüft werden“, können wir im übrigen nicht teilen. Wir müssen aufgrund der aktuellen Arbeitspraxis der EU-Kommission vielmehr davon ausgehen, dass es zu keiner fachlichen Prüfung der Gebietsvorschläge kommen wird. Insofern sehen wir im derzeitigen „Informationsaustausch“ eher die Strategie, mit dem Verweis auf die Zuständigkeit der EU-Kommission eine detaillierte fachliche Auseinandersetzung zu verhindern, weil die Gebietsmeldung „schon seinen behördlichen Gang gehen wird“.